

Die Zahl dieser kleinsten Stätten stieg bis ins 19. Jahrhundert im Vergleich zu den Altsiedlern unverhältnismäßig stark an. Seit dem 17. Jahrhundert begann außerdem die Schicht der landlosen Einlieger oder Heuerlinge immer weiter anzuwachsen, die in bäuerlichen Nebengebäuden oder kleinen Pachtkotten in ärmlichsten Verhältnissen leben mußten²⁵.

Die Landesherrschaft bemühte sich, dem großen Bedarf an Siedlungsland nachzukommen, indem sie die Besiedlung der Marken mit allen Mitteln unterstützte und die Erschließung wenig fruchtbarer Ödlandflächen, wie z. B. der Pivitsheide westlich Detmolds (seit etwa 1600), förderte. Seit dem 17. Jahrhundert wurde die kargliche Sand- und Heidelandschaft der Senne besiedelt (Gründung Haustenbecks 1659). Die Besiedlung der Senne, die für die ersten Siedler mit schwerer Not und Entbehrungen verbunden war, erlebte ihren Höhepunkt nach der Gründung Augustdorfs durch den Grafen Simon August um 1780²⁶.

Im Zuge der Agrarreformen zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Gemeinheiten (Marken) der Dörfer aufgeteilt, die bis dahin von allen hudeberechtigten Bauern und Köttern (Markgenossen) eines Dorfes gemeinsam als Hudeland (Waldweide) genutzt wurden. Bei der Gemeinheitsteilung (Markenteilung) bekam jeder Berechtigte einen, seinen alten Nutzungsrechten entsprechenden Anteil zugeteilt²⁷. Daher erhielten die Altsiedler den weitaus größten Anteil, während viele der jüngeren Neusiedler und vor allem die landlosen Einlieger leer ausgingen. Viele Bauern verkauften Teile ihrer oft weit vom Hof entfernten Anteile an Neusiedler oder errichteten dort Pachtkotten. Diese jüngsten Neusiedlerstellen, besonders die zahlreichen Ziegler- und Industriearbeiterhäuser, die am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden, führten zu einer verstärkten Zersiedelung des westlippischen Streusiedlungsraumes.

In seiner Besiedlungsstruktur (und auch in seinen Hausformen) erweist sich Lippe als geographisches Grenzgebiet²⁸. Durch Lippe verläuft die Westgrenze der hochmittelalterlichen Wüstungen und die Ostgrenze der neuzeitlichen Streusiedlung. Es bildet das westlichste Verbreitungsgebiet der Waldhufensiedlungen und der großen Haufendörfer, die nur im lippischen

Südosten vorkommen. Zugleich ist es östliches Vorkommen der Einzelhöfe mit Kampfleur, wie sie in Westfalen verbreitet sind. Mit seinen lockeren Gruppensiedlungen mit Blockstreifenflur aus der frühmittelalterlichen Rodeperiode (-trup und -hausen-Orte) steht es zwischen den alten Drubbel-Siedlungen mit Langstreifenflur (Esch) des nördlichen und westlichen Westfalens und den ausgeprägten Ackerbauernhöfen mit Gewinnflur und Flurzwang des Oberwesergebietes und Südniedersachsens.

Siedlungsarchäologische Befunde

Über das Aussehen der lippischen Siedlungen und Bauerngehöfte im frühen und hohen Mittelalter liegen bisher nur wenige archäologische Befunde vor: Eine Fundamentgrabung an der Stelle des 1957 abgebrochenen alten Zweistöckerhauses²⁹ auf dem Kuhlhof in Kohlstädt erbrachte wenige greifbare Ergebnisse³⁰. Unter dem Wandfundament eines mutmaßlichen Vorgängerbaues des 15. Jahrhunderts fanden sich Reste einer Werkhütte in Pfostenbauweise, die möglicherweise aus dem 14. Jahrhundert stammt und der Eisenverarbeitung diente.

Aufschlußreichere Befunde kamen bei der Ausgrabung der mittelalterlichen Gewerbesiedlung „Barkhof“ im Emmertal bei Schieder zutage, die nach der gefundenen Keramik vom 12. bis ins beginnende 15. Jahrhundert bestanden hat³¹. Neben kleinen Grubenhäusern und Pfostenspeichern fanden sich verschiedene Gebäudetypen, die den Übergang vom Pfosten- zum Ständerbau erkennen lassen: Zum Teil wurden die Reste älterer Pfostenbauten von Steinfundamenten überlagert. Neben Reihen von Fundamentsteinen im Abstand von etwa 2 Metern, die auf schwellenlose Ständerbauten mit Riegelverzimierung schließen lassen, wurden durchlaufende Fundamentmauern gefunden, auf denen offenbar bereits Schwellenbauten gestanden hatten. Es handelte sich um Handwerkerhäuser mit einschiffigem, zwei- bis dreiräumigem Grundriß in Verbindung mit Essen, Ofenanlagen und Schmiedeplätzen. Daneben gab es auch größere, mehrschiffige Pfostenbauten, die als „Arbeitshallen von Töpfereien“ gedeutet werden. Eine genaue Auswertung dieser interessanten Befunde steht allerdings noch aus.

IV. Zur ländlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Die differenzierte Sozialstruktur der ländlichen Bevölkerung Lippes beruhte in erster Linie auf dem Siedlungsalter und der Besitzgröße der Stätten. Wie in weiten Teilen Westfalens und Niederdeutschlands wurde auch in Lippe unterschieden zwischen den größeren Voll- und Halberbenhöfen (Spännerhöfen); die zusammen mit den Erbköttern (Viertelern) die Altsiedlerschicht der Orte bildeten, und den Mark- und Kleinköttern mit geringem Landbesitz, die ebenso, wie die landlosen Einlieger und Heuerlinge, seit dem 16. Jahrhundert stark zunahmen.

Die Mehrzahl der lippischen Höfe unterstand „meierstädtischem“ Recht (Meierrecht), was in den Salbüchern immer wieder hervorgehoben wurde. Dabei hatten der Titel „Meier“ und die Bezeichnung „Meierhof“ ihre ursprüngliche Bedeutung eines grundherrlichen Ober- und Haupthofes („Meier“ $\triangleq$ major, der Obere, Vorgesetzte), schon weitgehend verloren. Ein-

ge der großen „Amtsmeierhöfe“ mit Amtsfunktionen waren später zu Domänen und Rittergütern umgewandelt worden (z. B. Domänen Bexten, Dahlhausen, Rittergut Niederbarkhausen). Das Wort „Meier“ war zu einer allgemeinen bäuerlichen Berufsbezeichnung geworden, mit der seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche Familiennamen gebildet wurden³², was aber keinen rechtlichen Sonderstatus mehr bedeuten mußte. Nach dem lippischen Meierrecht war der Hof Eigentum des

²⁵ M. Kuhlmann 1954, S. 36 – 38 und Tab. 2 (Zahl der Einlieger in d. lipp. Ämtern 1648 – 1769).

²⁶ M. Kuhlmann 1954, S. 57–59.

²⁷ H. Hunke 1931, S. 72; W. Pfaff 1957, S. 38 ff.

²⁸ H. Hunke, S. 9, J. Schepers 1960, S. 367.

²⁹ Hausgefüge im Freilichtmuseum Detmold eingelagert, vgl. Anm. 60.

³⁰ F. Hohenschwert 1978, S. 82 ff.

³¹ F. Hohenschwert 1983, S. 112.

³² vgl. Entstehung der Namen Lakemeyer (S. 25) und Tünnermeier (S. 209).

Grundherrn, der ihn von meist eigenbehörigen (leibeigenen) Bauern bewirtschaften ließ³³. Der Bauer hatte ein erbliches Anrecht auf den Hof, durfte aber ohne Erlaubnis des Grundherrn kein Land verkaufen oder den Hof aufteilen. Darauf beruhte das Anerbenrecht der lippischen Höfe, d. h. üblicherweise übernahm der älteste Sohn den Hof vom Vater. Nachgeborene Söhne wurden abgefunden und gründeten eine Neuwohnerstelle oder lebten als Einlieger auf größeren Höfen, wo sie als Tagelöhner arbeiten mußten. Bei Einheirat eines Jungbauern oder, wenn der Hof nach dem Tode des Inhabers von einem „Interimswirt“ bewirtschaftet wurde, mußte von diesem der Name des Hofes angenommen werden, daher blieben viele alte Hof- und Familiennamen vom späten Mittelalter bis heute mit den Höfen verbunden. Die Höfe waren mit vielfältigen Abgaben und Diensten belastet: Leibeigene mußten bei der Hofübernahme den „Weinkauf“ („Gewinnkauf“, Auffahrtgeld) an ihren Leibherrn zahlen; beim Tode des Leibeigenen wurde der „Sterbfall“ fällig. Dem Grundherrn (ab dem 16. Jahrhundert oft mit dem Landesherrn identisch) waren Hand- und Spanndienste zu leisten; weitere Dienste und Abgaben beanspruchte die Landesherrschaft. Der Kirche standen Naturalabgaben zu; der traditionelle Zehnte war aber schon im Mittelalter oft an andere Herren übergegangen³⁴.

Nur wenige Bauern waren leibfrei, wie z. B. die Siedler der wenigen Waldhufensiedlungen mit „Hagenfreiheit“ und nur wenigen größeren Höfen gelang es, sich gegen einen hohen Betrag aus der Leibeigenschaft freizukaufen. Diese Bauern hatten zwar ihre persönliche Freiheit gewonnen, ihre Höfe blieben aber unter dem meierstädtischen Recht; Abgaben und Dienste mußten weiterhin geleistet werden.

Auf der Grundlage des Meierrechts wurden die abhängigen Höfe nach ihrer Besitzgröße und ihrem Güterertrag in den Salbüchern verschiedenen Besitzklassen zugeordnet, die sich in Lippe an den zu leistenden Hand- und Spanndiensten orientierten: Die älteren Siedlerschichten der Voll- und Halberben mit größerem Landbesitz mußten Pferdegespanne stellen („Spänner“), während „Kötter“ nur Handdienste zu leisten hatten. Die alten großen Vollerbenhöfe (Meierhöfe) dienten als „Vollspänner“ mit einem vollen Gespann (4 oder 6 Pferde). Halberben (Halbmeier) mußten als „Halbspänner“ zu zweit oder als „Dreispänner“ zu dritt zusammenspannen, um ein volles Gespann zu stellen. Auch die Erbkötter, die in Groß- und Mittelkötter, manchmal auch Kleinkötter aufgeteilt waren, wurden neben den Handdiensten oft zu Pflug- oder Eggearbeiten mit je einem Pferd herangezogen („Pferdekötter“). Die untersten Besitzklassen bildeten die jüngeren Siedlerschichten der Klein- und Straßenkötter und Hoppenplöcker, die reine Handdienste leisten mußten. Die häufige Bezeichnung „Hoppenplöcker“ (Hopfenpflücker) bezieht sich auf die Arbeit in den landesherrlichen Hopfengärten.

Die Besitzklassen wurden 1780 noch weiter differenziert, so wurden nun „ganze“ und „gemeine“ Vollmeier, „mittlere“ und „kleine“ Halbmeier usw. unterschieden. Auch die Besitzgröße der einzelnen Klassen war von Ort zu Ort sehr verschieden. So hatte beispielsweise mancher Vollmeierhof im Amt Schwalenberg etwa den gleichen Landbesitz wie ein mittlerer oder kleiner Halbmeier im lippischen Nordwesten, wo die Durchschnittsgröße der Höfe allgemein weit höher lag³⁵. Die unteren Besitzklassen der Klein- und Straßenkötter entstanden mit dem großen Bevölkerungswachstum in nachmittelalterlicher Zeit und übertrafen in ihrer Zahl die Altsiedlerschicht schon bald bei weitem.

In vielen Dörfern und Höfegruppen und den weitläufigen Gemeinheiten des lippischen Westens siedelten sich immer weitere kleine und kleinste Kötter an (Klein- und Straßenkötter,

„Neuwöhner“, „Hoppenplöcker“), die nur wenige Scheffelsaat, oft sogar weniger als ein Scheffelsaat (0,17 ha) Land besaßen³⁶. Im Vergleich zu den Altsiedlern erhielten die Kleinkötter nur noch einen sehr kleinen oder gar keinen Anteil an der Gemeinheitsnutzung (Hudeberechtigung), was nur eine bescheidene Viehhaltung ermöglichte („Kuh- und Ziegenkötter“). Daneben stieg seit dem 17. Jahrhundert die Zahl der landlosen Einlieger und Heuerlinge immer weiter an, die die unterste ländliche Sozialschicht bildeten. Viele Bauern errichteten Pachtkotten am Rande ihres Besitzes, die sie an Heuerlingsfamilien verpachteten oder brachten „Inligger“ in Leibzuchthäusern und Nebengebäuden des Hofes unter. Die Einlieger, die in ärmlichen Verhältnissen leben mußten, entrichteten ihre Pacht seltener in Bargeld, meistens in Naturalien und Handdiensten auf dem Hof des Verpächters³⁷.

Der geringe Landbesitz der Klein- und Straßenkötter und das wenige Pachtland der Heuerlinge reichte zur Existenzsicherung der Familien nicht aus. Daher waren die „kleinen Leute“ auf Nebenerwerbs-Tätigkeiten angewiesen, die ihnen Geld einbrachten. Die meisten von ihnen arbeiteten als Spinner und Leineweber, was vor allem im lippischen Nordwesten — ähnlich wie im angrenzenden Ravensberger Land — zu einem starken Aufschwung des ländlichen Leinengewerbes führte. Daneben verdienten viele ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner, Spinnradmacher, Wagner, Zimmerleute usw. oder als Wanderarbeiter („Hollandgänger“, Ziegler). Nachdem die häusliche Leinenherstellung im 19. Jahrhundert durch das Aufkommen der Spinnmaschine und des mechanischen Webstuhles völlig zum Erliegen gekommen war, waren immer mehr Kötter und Einlieger gezwungen, als Wanderziegler den Sommer über außer Landes zu gehen. Die Zahl der besitzlosen Einlieger, die sich nun als Wanderarbeiter verdingen mußten, war von 3.500 im Jahre 1784 auf 8.045 im Jahre 1850 angestiegen³⁸. Aufgrund der verspäteten Industrialisierung Lippes erlebte die Wanderarbeit der Ziegler in Lippe ihren Höhepunkt um die letzte Jahrhundertwende, als anderswo längst Fabrikarbeiter von außen gebraucht wurden.

Erst mit den Agrarreformen im frühen 19. Jahrhundert wurden die alten feudalen Abhängigkeits- und Besitzverhältnisse langsam abgebaut: 1808 wurde durch die Fürstin Pauline die Leibeigenschaft in Lippe aufgehoben. Die Bauern wurden persönlich frei, Weinkäufe und Sterbfälle wurden abgeschafft. Die auf den Höfen lastenden Abgaben und Dienste mußten jedoch gegen hohe einmalige Geldzahlungen (in der Regel der 25fache Betrag) einzeln „abgelöst“ werden. Daher zog sich die Ablösung der Abgabe- und Dienstpflichten bei vielen Höfen bis in die zweite Hälfte des 19. oder sogar bis ins beginnende 20. Jahrhundert hin. So erfolgte die endgültige Ablösung der landesherrlichen „Gefälle“ des Hofes Potthoff in Brokhausen erst im Jahre 1906 (S. 61). In vielen Fällen war eine erhebliche Schuldenbelastung der Höfe die Folge. Viele Bauern waren gezwungen, Land zu verkaufen und mancher mußte seinen Besitz aufgeben³⁹. Mit der Aufteilung der Gemeinheiten im frühen 19. Jahrhundert verschwanden die letzten Reste der alten genossenschaftlichen Wirtschaftsformen und die Bauern entwickelten sich mehr und mehr zu selbständigen Agrarunternehmern.

³³ Zum lippischen Meierrecht vgl. Führer 1804 und Meyer 1855.

³⁴ Stöwer/Verdenhalven 1969, S. XXXI ff.

³⁵ J. Schepers 1982, S. 12.

³⁶ J. Schepers 1982, a. a. O.

³⁷ vgl. W. Pfaff 1957, S. 83 f.

³⁸ F. Fleege-Althoff 1928, S. 42.

³⁹ vgl. W. Pfaff 1957, S. 90 ff.